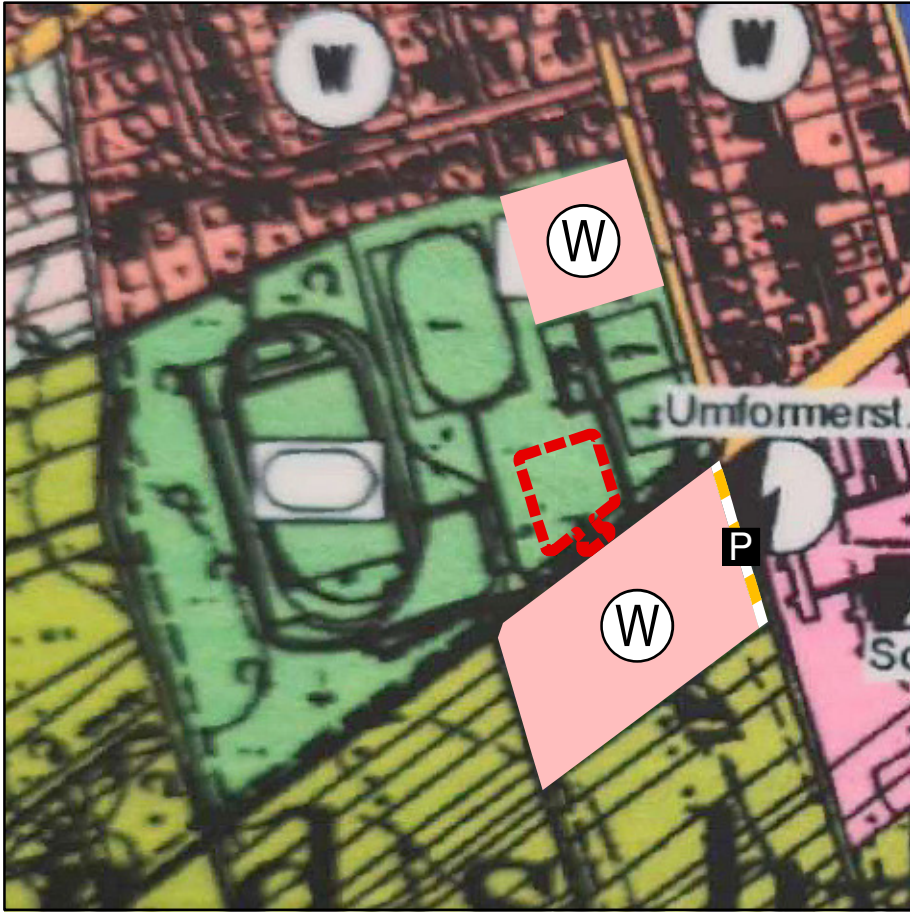
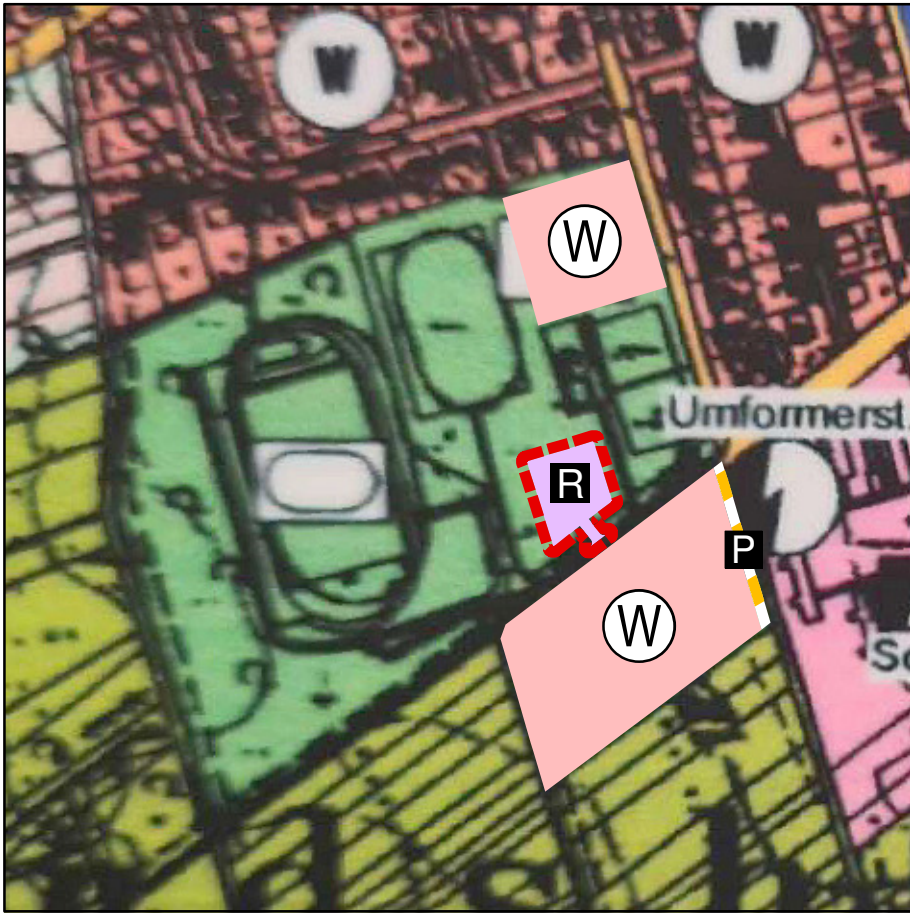


5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinhardshagen
Maßstab 1: 4.000

FNP vor Änderung



FNP nach Änderung



Planzeichen

-  Grenze der FNP-Änderung
-  Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Fläche f. d. Gemeinbedarf
(§ 5 Abs.2 Nr. 2a BauGB)
-  Grünfläche
(§ 5 BauGB)
-  Rettungswache
-  Parkplatz
-  Verkehrsflächen bes.
Zweckbestimmung
-  Parkplatz
-  Flächen f. d. Landwirtschaft
§ 5 Abs.2 Nr. 9 und
Abs. 4 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bauleitplanes (§ 2 BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB am 17.04.2023 beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen am 17.04.2023 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am 14.03.2025. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können und dass die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch auf dem Internetportal der Gemeinde Reinhardshagen einzusehen sind. Die Auslegung erfolgte vom 18.03.2025 bis 22.04.2025. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.09.2025 entschieden und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) beschlossen.

Unterrichtung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2025 über die Planung unterrichtet worden und mit einer Frist vom 12.03.2025 bis 15.04.2025 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.09.2025 entschieden und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) beschlossen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen hat die Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans am 01.09.2025 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am Dabei wurde darauf hingewiesen, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können und die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch auf dem Internetportal der Gemeinde Reinhardshagen einzusehen sind. Die Auslegung erfolgte vom bis

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom mit einer Frist vom bis um Stellungnahme zur Planung aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Abwägung von Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB)
Die Gemeindevertretung hat am die öffentlichen und privaten Belange im Sinne von § 1 (7) BauGB abgewogen, den Planentwurf festgestellt und beschlossen, diesen der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, zur Genehmigung vorzulegen.

Reinhardshagen, den

Siegel

Unterschrift

Genehmigungsvermerk Regierungspräsidium:

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidium Kassel als höhere Verwaltungsbehörde vom zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wird damit rechtsverbindlich.

Reinhardshagen, den

Siegel

Unterschrift

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Reinhardshagen durch:
INGENIEURBÜRO WENNING
FRIEDRICH - EBERT - STRASSE 76
34119 KASSEL